

## **Satzung über die Ausgabe des Freizeitpasses der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl)**

Aufgrund von §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBL. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 11. Mai 2005 (GVBL. S. 155) und der §§ 1 und 10 Sächsischem Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBL. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBL. I S. 167) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) am 17.05.2006 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Satzungszweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Einwohnern der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) insbesondere Familien mit mehreren Kindern die Teilnahme und den Besuch von Freizeit-, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und Einrichtungen insbesondere des Freibades, der Stadtbibliothek und ähnlichen Einrichtungen und Veranstaltungen zu ermöglichen, um sie dadurch zu fördern und zu unterstützen.

Diese Satzung dient der Feststellung und zum Nachweis der Anspruchsberechtigung von Einwohnern der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) und Einrichtungen Dritter die gemäß §§ 95 ff. SächsGemO unter Aufsicht und Kontrolle der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) stehen.

### **§ 2 Anspruchsberechtigte**

1. Familienangehörige einer Familie mit mindestens 3 kindergeldberechtigten Kindern sind als Einwohner der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung.
2. Einwohner der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl), die Bezieher von ALG II-Leistungen, Sozialhilfeleistungen, Leistungen der Grundsicherung und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, gelten als Anspruchsberechtigte im Sinne dieser Satzung.
3. Ferner sind anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung Einwohner der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl), die Grundwehrdienst, Zivildienst, ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr ableisten.

### **§ 3 Passausstellung**

Die Ausstellung des Freizeitpasses erfolgt auf schriftlichen Antrag bei dem Einwohnermeldeamt der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) unter Vorlage eines Passbildes für den jeweiligen Antragsteller.

In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben und alle Nachweise zu erbringen, die für die Feststellung der Anspruchsberechtigung des Antragstellers notwendig sind.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

Das Einwohnermeldeamt der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) ist für die Ausstellung des Freizeitpasses zuständig.

#### **§ 5 Gültigkeit des Freizeitpasses**

1. Der Freizeitpass der Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ist für den Zeitraum der Anspruchsberechtigung längstens für 1 Jahr ab Ausstellung gültig. Die Gültigkeit des Freizeitpasses für Anspruchsberechtigte nach § 2 Abs. 1 der Satzung beträgt den Zeitraum der Anspruchsberechtigung längstens 5 Jahre ab Ausstellung.
2. Der Freizeitpass ist personengebunden und nicht übertragbar.

#### **§ 6 Kostenfreiheit**

Die Ausstellung des Freizeitpasses erfolgt für den Antragsteller kostenfrei.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einführung des Oelsnitzer Freizeitpasses vom 10.12.1997 außer Kraft.

Oelsnitz, 22.05.2006

Möbius  
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

#### **§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 22.05.2006 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 30.06.2006 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 05.07.2006

Möbius  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)